

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 74 (1980)
Heft: 5

Buchbesprechung: Antisemitismus in der Schweiz : Hinweise aus einem Buch von
Friedrich Külling

Autor: Strolz, Klaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KLAUS STROLZ

Antisemitismus in der Schweiz

Hinweise aus einem Buch von Friedrich Külling*

Auch die Schweiz hat eine antisemitische Vergangenheit. In der Dissertation von Friedrich Külling wird sie erstmals wissenschaftlich aufgearbeitet. Das Buch beginnt mit der gescheiterten Verfassungsreform von 1866 und endet mit der Jahrhundertwende. Der Bogen der Schilderung reicht von einem kurzen Abriß der Geschichte der Schweizer Juden bis hin zum komplexen Problem des Schächtverbotes. Dabei werden die Kämpfe um die Gleichberechtigung der jüdischen Minderheit ebenso durchleuchtet wie die wirtschaftlichen und geistigen Hintergründe, die den Judenhaß nährten. Es ist das große Verdienst Küllings, der unterschwelliger Anfälligkeit vieler Schweizer für den Antisemitismus mit Sorgfalt nachgegangen zu sein und erstmals in dunkle Ecken unseres nationalen Selbstbewußtseins geleuchtet zu haben.

Die verzögerte Einbürgerung der Aargauer Juden als Vorgeschichte

Entscheidend für die Rechtsstellung der Schweizer Juden in der Mitte des 19. Jahrhunderts war die Behandlung der beiden aargauischen Judenkolonien in Lengnau und Endingen. Zu Außenseitern gestempelt, in ein Ghetto zusammengedrängt, vermochten sie sich nicht zu entwickeln. Da ihnen Handwerk und Grundbesitz verboten waren, blieben sie auf das altüberlieferte Händlerwesen angewiesen und gaben die geeignete Zielscheibe für die üblichen Witze und Vorwürfe ab.

1856 war den Juden von Bundes wegen das Stimm- und Wahlrecht in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten zugesprochen worden. Da der Kanton Aargau sie aber vom Ortsbürgerrecht ausschloß, blieb ihnen die Mitbestimmung in Gemeindeangelegenheiten und bei Großrats-Wahlen versagt. Um das Problem zu lösen, sah ein 1860 ausgearbeiteter Gesetzesentwurf selbständige israelitische Einwohnergemeinden ohne Gemeindebann vor. Die Vorlage wurde, ungeachtet scharfer Opposition aus dem Volke, am 15. Mai 1862 von einer großen Mehrheit des aargauischen Rates angenommen, mit der Folge, daß im Juli des gleichen Jahres der Große Rat abberufen und im November die totale Abänderung des «Judengesetzes» verlangt wurde. Das Dekret, das — dank des festen Auftretens der Bundesversammlung — den Aargauer Juden die «volle bürgerliche Gleichstellung» doch noch brachte, trat auf den 1. Januar 1879 in Kraft, siebzehn Jahre später!

* Friedrich Külling: Bei uns wie überall? — Antisemitismus in der Schweiz (1866—1900), Juris Druck und Verlag, Zürich 1979, 412 Seiten, Fr. 28.—

Prinzipien oder Interessen — Die Handelskonvention mit Rumänien

Die uneingeschränkte Glaubens- und Kultusfreiheit war 1866 von einer schwachen Mehrheit der Schweizer Stimmbürger verworfen worden. Erst die Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 brachte die langgestrebte Gleichberechtigung. Nun mußte es sich zeigen, wieweit sich diese Gleichberechtigung auch in der Praxis durchzusetzen vermochte. Als erstes Hindernis auf dem Weg sollte sich der Handelsvertrag mit dem judenfeindlichen Rumänien erweisen.

Die Schweizer Juden beschworen die eidgenössischen Behörden, sie nicht den diskriminierenden judenfeindlichen Ausnahmegesetzen eines Landes auszuliefern, das den Nichtchristen Grund- und Hausbesitz verbot und sie vom Erwerb des Bürgerrechts dauernd ausschloß. Umgekehrt drängten interessierte Kreise aus Handel und Industrie auf Unterzeichnung dieses Vertrags mit Rumänien. Wurde die Regelung der Niederlassungsverhältnisse unterlassen, so hatten einzig die Juden darunter zu leiden. Es ist darum nicht verwunderlich, wenn Bundesrat Heer bekanntgeben konnte, daß sich außer den Juden niemand für den Abschluß eines Niederlassungsvertrages eingesetzt habe. Das Vertragswerk wurde von der Bundesversammlung mit deutlichem Mehr ratifiziert, da sie sich die Ausweitung eines verheißungsvollen Absatzmarktes versprach. Zwar hatte man den Vertrag nicht den Juden zu-leide so gewollt, aber man nahm ihn in Kauf, weil man die Juden auch nicht liebte.

Wenige Tage nach der Annahme des Vertrags durch den Ständerat befaßte sich der Berliner Kongreß mit der Lage der rumänischen Juden. Er wollte Rumänien die De-jure-Unabhängigkeit nur mit der Auflage gewähren, daß es seine Juden rechtlich gleichstellte. Während sich die übrigen Staaten Westeuropas mit den diskriminierten Juden Rumäniens solidarisch zeigten, war die Schweiz als einziger Staat Westeuropas bereit, eine freiheitliche und gerechte Ordnung gegen das Linsenmus zollpolitischer Vorteile, die ihm seitens des anrühigen Partners angeboten worden waren, einzutauschen.

Judenfeindlichkeit infolge wirtschaftlicher Nöte

Zur Judenfeindlichkeit trugen nach Külling die Krise der Gründerjahre, die Situation im ländlichen Handel und der Umbruch in Industrie und Gewerbe bei.

Die kurze Euphorie der «Gründerjahre» nach dem deutsch-französischen Krieg von 1870/71 mündete mit der ersten großen Krise von 1873 in einen jahrzehntelangen Katzenjammer aus. Mit den «Gründern» gleichgesetzt wurde nunmehr der krummbeinige, plattfüßige und

bogennasige Jude. Zahlreiche Anspielungen und «Nebelspalter»-Karikaturen schoben ihm die Schuld an der Krise zu.

Nirgends wirkte sich in der Schweiz die Gründerkrise so verheerend aus wie im Eisenbahnwesen, und von daher hat denn auch der Judenhaß dieser Zeit einen seiner stärksten Antriebe erfahren. Wenn es noch irgend eines Beweises für die Irrationalität der Judenfeindschaft bedürfte, so wäre dieser aufgrund der Diskussion um die Eisenbahnverstaatlichung hinlänglich zu führen. Argumentierten doch sowohl Freunde wie Gegner der Verstaatlichung mit «dem Juden». Nach den einen verwarf der Jude die Hände ob der drohenden Enteignung, nach den andern rieb er sie angesichts der bevorstehenden Verstaatlichung. . .

Wie erlebt beispielsweise Ueli der Knecht den Juden? «. . . im Ring der Juden war ihm ordentlich bang geworden; er wußte, wie man oft wider Willen auf einem Markt in ihre Hände gerät und nie anders daraus kömmt als geschoren und beschnitten.» Zwar zeigt sich die Judenfeindslichkeit Gotthelfs nur als Randerscheinung. Aber auch wenn sie lediglich Bekanntes wiederkäute, so festigte sie doch durch die Autorität des Dichters das landläufige Vorurteil vom Juden als Wucherer. Auch heute noch kennt die Mundart Bezeichnungen wie «jude» und «abjude». Seit Auschwitz werden solche Begriffe weit weniger verwendet als früher; völlig ausgestorben sind sie auch heute nicht.

Industriell hergestellte Massenware begann bereits in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts das individuell hergestellte Einzelstück des Handwerkers zu verdrängen. Entscheidend zu ihrem Vertrieb trugen die oft von den Juden eröffneten Waren- und Versandhäuser bei. Die Handwerker empfanden die überbordende Werbung und den unaufhaltsamen Umsatzzuwachs dieser Etablissements als Bedrohung. Folgerichtig wurde der Jude — als Urheber der neuen Geschäftsmethoden — zum rücksichtslosen Profiteur gestempelt. So sammelte sich infolge der wirtschaftlichen Schwierigkeiten von Handwerk und Gewerbe viel Zündstoff an.

Judenfeindslichkeit aus weltanschaulichen Motiven

Wer und wie die Juden sind, ist im Grunde ebenso belanglos wie die Frage nach ihrem eigenen Selbstverständnis; wichtig ist allein, wofür man sie hält: für reaktionäre Klerikale oder antireligiöse Umstürzler!

Es ist erstaunlich, wieviel Antisemitismus sich gerade auch bei Aufklärern vorfand und wie eine gerade Linie vom alten Radikalismus der Aufklärer zum Antisemitismus des 19. und 20. Jahrhunderts hinführte. Verstanden doch die Aufklärer und viele Liberale unter Religionsfreiheit nicht die Freiheit für eine Religion, sondern die Freiheit von jeder Religion. Die Bibel wurde so zur Zielscheibe aufklärerischer Kritik, und der Angriff galt in erster Linie dem Alten

Testament, dessen jüdischer Charakter aufs Korn genommen wurde; entsprechend sollte das Neue Testament «judenrein» gemacht und von allem Alttestamentarischen gesäubert werden. Auch sah man die Kinder sittlich und im Glauben gefährdet, seit die «zügellosen» Pietisten die Bibel in die Volksschule brachten. Die Aufklärer betrachteten sie als ein ernsthaftes Hindernis für ihre Volksschulpläne.

Der junge Marxismus hatte die Glaubensfeindlichkeit und die daraus fließende Abneigung gegen die Juden mit den Aufklärern gemein. Auch die Linke kannte den alten antibiblizistischen Haß, der in den Juden die Repräsentanten jener geistigen Welt sah, die es zu zerschlagen galt. Am andern Ende des politischen Spektrums verwoben sich Antisozialismus, Fremdenhaß und Antijudaismus und verstärkten sich wechselseitig: «Sozialdemokratie und Judentum» bildeten hier ein Komplott. Der «Judengeist» hatte die Arbeiter christentumsfeindlich gemacht, um sie von der «Judenwirtschaft» abzulenken.

Zum Schächtverbot

1893 wurde das Schächtverbot gegen den Willen der eidgenössischen Räte in die Bundesverfassung aufgenommen. Angeblich aus Gründen des Tierschutzes, obwohl sich weder Tierschützer noch Metzger noch Physiologen auf eine befriedigende Schlachtmethode zu einigen vermochten. Die für das «christliche Vieh» gebräuchliche Methode wurde zwar als roh und als «Morden» bezeichnet, doch die in Aussicht gestellte Schächtreform blieb aus.

Dem Juden ist das Schächtgebot Gottesgebot. Gleichzeitig schließt das Schächtgebot — entgegen landläufigen Vorstellungen — die Barmherzigkeit Gottes gegenüber dem in die Hände des Menschen gegebenen Tier mit ein. Aber gerade das vermochten die Schächtgegner nicht zu begreifen. Der Einbezug einer kultischen Handlung in den Alltag erschien ihnen fremd und in Verbindung mit der Tötung eines Tieres stoßend. Sie wollten es dem Staate vorbehalten wissen, die Grenze zwischen säkularem und sakralem Bereich zu ziehen. Im Andersartigen sieht man das Mißliebige, im Gleichartigen das Erwünschte. Richtlinie wird so das gesunde Volksempfinden, was die große Masse des Volkes denkt und tut. Wo diese — nach Külling tendenziell totalitäre — Anschauung die Oberhand gewinnt, ist Leidtragender immer der Jude.

Das Ja des Schweizervolkes zum Schächtverbot war 1893 ein «erfreulicher Sieg des christlichen Mitgefühls über jüdische Fühllosigkeit», war zusätzlich «die natürliche Reaktion des christlichen Schweizervolkes gegen die Judenemanzipation». Aus dieser und anderen Stellungnahmen ist deutlich herauszuhören, daß man sich mit der Gleichberechtigung der Juden nicht abgefunden hatte und nach Mitteln und

Wegen suchte, diese wenn nicht rückgängig so doch wirkungslos zu machen. Das Tierschutzpostulat lieferte dabei den Judenhetzern jenen humanistischen Vorwand, welcher dem Schweizer des 19. Jahrhunderts als Deckmantel erwünscht war, denn auch er wollte kein Antisemit sein.

Schlußfolgerungen

Wohl kannte die Schweiz in der Zeit zwischen 1860 und 1900 den kämpferischen Radau-Antisemitismus nicht, hingegen waren weite Volksteile in mehr oder weniger tiefgehenden Vorurteilen befangen. Selbst nach der gesetzlichen Verankerung der Judenemanzipation gaben nicht nur die verwerfenden Kreise Rechtsansprüche ohne Bedenken preis, wann immer dies aus Opportunitätsgründen geboten schien.

Die Judenemanzipation war aber nur schon deshalb nicht rückgängig zu machen, weil sich die Schweiz als Industriestaat — im Gegensatz zu den rückständigen Staaten Osteuropas — keine Gesetzgebung erlauben konnte, die sie handelspolitisch isoliert hätte. Auch besaßen liberal denkende Eliten in der Schweiz mehr Einfluß und vermochten — wie in St. Gallen — jüdische Minderheiten vor Ausschreitungen unduldsamer Gruppen zu bewahren. Umgekehrt war es gerade der Haß gegen das liberale Regime, der hier zum Ausbruch kam und der sich nirgends deutlicher manifestieren konnte als in einer Aktion gegen die Juden, seit ihrer Emanzipation gleichsam die lebenden Symbole des freien und gleichberechtigten Menschen, wie er den Liberalen als Vorbild vorschwebte. Wenn die Juden vor größeren Ausschreitungen bewahrt geblieben sind, so ist dies aber auch nicht weniger dem Umstand zu verdanken, daß sich bei uns die sozialen Gegensätze nie derart verschärften wie in den von sozialer Unrast erfaßten Staaten Osteuropas.

Wie Külling aufzeigt, sind die entscheidenden Anstöße für die Gleichberechtigung der Schweizer Juden von außen her — oft gegen den Widerstand des Stimmbürgers — durchgesetzt worden. Die Untersuchung weist ebenfalls nach, daß die Judenverfolger auf den verschiedensten weltanschaulichen Böden standen, von unterschiedlichsten Beweggründen sich leiten ließen und mit teilweise recht gegensätzlichen Argumenten fochten. Das Problem der Juden war ihre Andersartigkeit. Als unverkennbar andersartig hat sich seit Jahrtausenden das «Volk des Buches» zur Verfolgung angeboten und wurde so zum Stolperstein schlechthin für Freiheit und Toleranz. Damals stand es in der Schweiz in dieser Hinsicht zwar nicht schlechter als anderswo in Europa, aber — entgegen landläufiger Selbstgefälligkeit — auch nicht besser. Oder wie Gottfried Keller es ausdrückte: «Es ist bei uns wie überall!»